jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/14 8ObA2308/96m, 8ObA153/97a, 8ObA88/99w, 9ObA89/04k, 9ObA41/14s, 8ObA55/20a, 8ObA64/

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.11.1996

Norm

ArbVG §105 Abs4

Rechtssatz

Das Nachschieben von Anfechtungsgründen nach Ablauf der Anfechtungsfrist ist unzulässig und eine Klagsänderung durch Geltendmachung eines neuen Anfechtungsgrundes ausgeschlossen. Es ist aber in dem Rahmen, in dem eine erweiterte Anleitung und Belehrung durch das Gericht zu erfolgen hat, eine Konkretisierung der fristgebundenen Anfechtungsgründe zulässig, wenn diese von dem allgemeinen Anfechtungsvorbringen umfaßt sind. Hier: Der Kläger brachte in der Protokollarklage vor, "er habe seine Dienstpflichten stets ordnungsgemäß erfüllt und betrachte daher die ausgesprochene Kündigung als nicht gerechtfertigt". Durch dieses Vorbringen sind sowohl die Anfechtungsgründe nach § 105 Abs 3 Z 1 ArbVG als auch jene nach Z 2 leg cit umfaßt.

Entscheidungstexte

- 8 ObA 2308/96m
  Entscheidungstext OGH 14.11.1996 8 ObA 2308/96m
  Veröff: SZ 69/256
- 8 ObA 153/97a
  Entscheidungstext OGH 12.06.1997 8 ObA 153/97a
  nur: Das Nachschieben von Anfechtungsgründen nach Ablauf der Anfechtungsfrist ist unzulässig. (T1) Veröff: SZ 70/112
- 8 ObA 88/99w
  Entscheidungstext OGH 07.06.1999 8 ObA 88/99w
  nur T1
- 9 ObA 89/04k
  Entscheidungstext OGH 13.10.2004 9 ObA 89/04k
  Vgl auch; nur T1; Beisatz: "Einheitlicher Kündigungsfall". (T2)
- 9 ObA 41/14s
  Entscheidungstext OGH 27.05.2014 9 ObA 41/14s
  Auch; nur: Das Nachschieben von Anfechtungsgründen nach Ablauf der Anfechtungsfrist ist unzulässig und eine Klagsänderung durch Geltendmachung eines neuen Anfechtungsgrundes ausgeschlossen. (T3)
  Beisatz: Ein solches „Nachschieben“ eines Kündigungsgrundes liegt nicht nur dann vor, wenn der neu vorgebrachte Sachverhalt auf eine andere Ziffer des § 105 Abs 3 ArbVG gestützt wird, weil auch unterschiedliche, aber auf ein und dieselbe Ziffer gestützte Sachverhalte getrennten Beurteilungen zugänglich sind. (T4)
- 8 ObA 55/20a
  Entscheidungstext OGH 29.06.2020 8 ObA 55/20a
  Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Hier: Die Verbesserung der Kündigungsanfechtungsklage im Rahmen eines Verbesserungsverfahrens nach Einbringung einer Eingabe, aus der erkennbar ist, dass der Kläger beabsichtigt, gegen seine Kündigung vorzugehen, ist zulässig. (T5)
- 8 ObA 64/21a
  Entscheidungstext OGH 22.10.2021 8 ObA 64/21a
  Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106300

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at